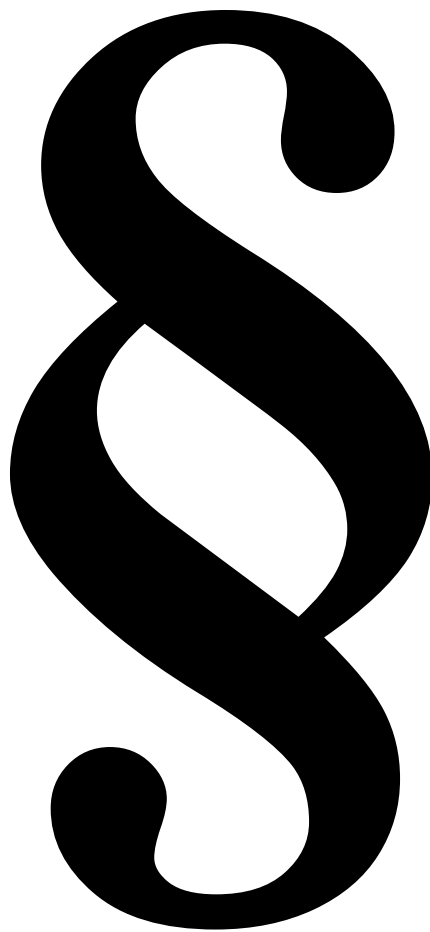


Schulordnung



Schulordnung

für die Musikschule Kirn-Meisenheim-Bad Sobernheim e.V.

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule KMS e.V. ist es Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

2. Aufbau

2.1 Die Ausbildung an der Musikschule KMS e.V. geschieht in folgenden Stufen:

- Elementare Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe (Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung)
- Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe
- Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe
- Einzelunterricht in der Oberstufe

2.2 Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ensemble- und Ergänzungsfächern eingerichtet.

2.3 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) festgelegt. Sonderregelungen unter Berücksichtigung neuer pädagogischer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse behält sich die Musikschule KMS e.V. vor.

3. Teilnehmende

3.1 Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule KMS e.V. ist in den Vorklassen bereits ab dem Alter von 3 Monaten möglich. Der Instrumentalunterricht kann, bei entsprechender Eignung, bereits ab dem 4. Lebensjahr begonnen werden.

3.2 Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht offen.

4. Schuljahr

4.1 Das Schuljahr der Musikschule KMS e.V. beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.

4.2 Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der Musikschule KMS e.V.

5. Aufnahme

- 5.1 Anmeldungen bedürfen der Schriftform, sind an die Hauptgeschäftsstelle zu richten und sind zu jedem Monatsersten möglich. Bei minderjährigen Schüler:innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule KMS e.V. rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Erstlaufzeit des Unterrichtsvertrages beträgt 6 Monate.
- 5.2 Anmeldungen zu den Kursen der Musikalischen Früherziehung sind während des laufenden Schuljahres nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule KMS e.V. gegeben sind.
- 5.3 Abmeldungen sind nach Ablauf der Erstlaufzeit des Unterrichtsvertrages von 6 Monaten, laut den gesetzlichen Regelungen, mit 1 Monat Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Sie müssen der Hauptgeschäftsstelle der Musikschule KMS e.V. fristgerecht (spätestens am letzten Tag des Vormonats) schriftlich zugegangen sein.

6. Unterrichtserteilung

- 6.1 Zur Vermeidung weiter und gefährlicher Wege zum und vom Unterricht, sind die Unterrichtsstätten über das Gebiet der Trägergemeinden verteilt.
- 6.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt; jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 6.3 Die Unterrichtsstunde dauert 25 oder 45 Minuten, die Doppelstunde in der Musikalischen Früherziehung 60 Minuten (bei mind. 9 Teilnehmenden / bei 6 – 8 Teilnehmenden 45 Minuten), in der Musikalischen Grundausbildung 50 Minuten und im Musikgarten 45 Minuten.
- 6.4 Die Schüler:innen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts, der Ergänzungsveranstaltungen sowie der dazugehörigen Proben verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet die Leitung der Musikschule KMS e.V.
- 6.5 Bei Ausfall von Unterricht, den der/die Schüler:in nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit) von mehr als einem Monat (zusammenhängend), werden die Unterrichtsentgelte ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde zurückerstattet.
- 6.6 Für den Fall der Erkrankung einer Lehrkraft wird sich die Musikschule KMS e.V. um eine Vertretung bemühen oder versuchen den Unterricht nachzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Unterrichtsentgelte anteilig ($\frac{1}{4}$ des Monatsbeitrages) ab der dritten ausgefallenen Stunde pro Schulhalbjahr (1. November bis 30. April, 1. Mai bis 31. Oktober) am Ende des Halbjahres zurückerstattet.
- 6.7 Bei durch höhere Gewalt verursachtem Unterrichtsausfall oder bei sonstigen Gründen, welche die Musikschule KMS e.V. nicht zu vertreten hat, erfolgt keine Gutschrift der Unterrichtsentgelte.

- 6.8 Öffentliches Auftreten der Schüler:innen und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule KMS e.V. erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. der Schulleitung.

7. Leistungen

- 7.1 Alle Schüler:innen der Musikschule KMS e.V. müssen die Anforderungen der Lehrkräfte erfüllen.
- 7.2 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet die Leitung der Musikschule KMS e.V.
- 7.3 Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge von mangelnder Begabung, mangelndem Fleiß oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann die/der Schüler:in durch die Leitung der Musikschule KMS e.V. von der Teilnahme am Unterricht und den Ergänzungsfächern ausgeschlossen werden.

8. Instrumente

- 8.1 Grundsätzlich muss die/der Schüler:in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule KMS e.V. können Instrumente gegen ein Leihentgelt ausgeliehen werden.
- 8.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel 6 Monate und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- 8.3 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten der Entleiher bzw. der gesetzlichen Vertreter:in instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich die/der Schüler:in bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule KMS e.V. benannte Firmen beauftragt werden.
- 8.4 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 8.5 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Ergänzungsfächer

- 9.1 Die Musikschule KMS e.V. ist bemüht für ihre Instrumentalschüler:innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ergänzungsfächer einzurichten (Ensembles, Musiktheorie, ...).
- 9.2 Die Einteilung zu den Ergänzungsfächern nimmt, unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und Interesse der Schüler:in, die Hauptfachlehrkraft vor.
- 9.3 Sind Schüler:innen zu Ergänzungsfächern eingeteilt, ist dies ein verbindlicher Bestandteil des Unterrichts und es besteht Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme.

10. Probezeit

Auf eine Probezeit wird generell verzichtet.

11. Gesundheitsbestimmungen

Direkt beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schüler:innen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13. Haftung

Eine Haftung der Musikschule KMS e.V. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule KMS e.V. eintreten können, besteht nur im Rahmen der beim zuständigen Gemeindeversicherungsverband abgeschlossenen Unfallversicherung für Musikschüler:innen.

14. Unterrichtsentgelte

Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Schulordnung.

15. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt ab 1. August 1991 auf Beschluss des Vorstandes vom 3. Juni 1991 in Kraft; die geänderte Fassung am 1. März 2022

Jochen Lorenz
Leiter der Musikschule KMS e.V.

